

# Genozidleugnung: Organisiertes Vergessen oder Substanzielle Erkenntnispraxis?

## Genocide Denialism: Organized Forgetting or Substantive Epistemic Practice?

MELANIE ALTANIAN, DUBLIN

*Zusammenfassung:* Die Begriffe *kollektive Amnesie* und *organisiertes Vergessen* werden oft verwendet, um Fälle zu beschreiben, in denen historisches Wissen, das im gesellschaftlichen, kollektiven Gedächtnis verfügbar sein sollte – weil es sich beispielsweise um gerechtigkeitsrelevantes Wissen handelt – aus unterschiedlichen, meist politisch problematischen Gründen nicht verfügbar ist. Beispielsweise, weil es gegebene Herrschaftsverhältnisse bedrohen würde. In diesem Beitrag soll gezeigt werden, weshalb diese Begriffe gerade in solchen Fällen irreführend sind. Insbesondere nationale Erinnerungspolitik kann oftmals aus Erkenntnispraktiken bestehen oder befördern, die nicht primär Vergessen herbeiführen, sondern in der Gesellschaft verfügbares Wissen über bestimmte Themen verschleiern, verzerren und dadurch die gesellschaftliche Verständigung darüber erschweren oder sogar riskant macht; was vor allem in Fällen offensichtlich wird, in denen koloniale und genozidale Vergangenheiten systematisch geleugnet werden. So kann staatlich geförderte, systematische Genozidleugnung zwar durchaus selektiv zu „vergessen“ oder Wissensverlust führen. Doch viel problematischer aus ethischer und epistemischer Sicht ist, dass dadurch existierendes Wissen und Erinnerungen an die Verbrechen fortlaufend diskreditiert und unterdrückt werden. Genauer werden durch institutionelle und soziale Prozesse und Praktiken historische Fakten und andere Beweise, auf denen Erinnerung basiert, nicht nur ignoriert oder vernachlässigt, sondern vorsätzlich verschleiert, verzerrt und fehlinterpretiert. Es wird dadurch schädliches Unwissen und Unverständnis über die historischen Tatsachen und deren normative Bewertung generiert. Dadurch schafft Genozidleugnung nicht nur Wissenssubjekte, die *nichts* über den Genozid wissen – denn ein bloßer Wissensmangel könnte durch Bereitstellung des nötigen Wissens behoben werden – sondern das Thema verkennen, aktiv Tatsachen leugnen und dadurch die gesellschaftliche Verständigung über das Thema erschweren oder

*Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*



verunmöglichen. Um also besser zu verstehen, welche ethischen und epistemischen Konsequenzen systematische Genozidleugnung für Überlebende und Nachfahren, wie auch die Gesellschaft insgesamt mit sich bringt, schlage ich vor, systematische Genozidleugnung vielmehr als *substanzielle Erkenntnispraxis* (vgl. Alcoff 2007, 39) und somit als Fall *vorsätzlichen Unwissens* zu verstehen. Wie ich am Beispiel der türkischen Leugnung des Genozids an den Armenier:innen illustrieren werde, wird der Genozid nicht vergessen, sondern erinnert und zugleich verkannt, mit der Absicht, Herrschaftsverhältnisse zu konsolidieren. Dadurch wird epistemische Ungerechtigkeit gefördert und aufrechterhalten.

*Schlagwörter:* Genozidleugnung; Kollektive Amnesie; Vergessen; Vorsätzliches Unwissen; Epistemische Ungerechtigkeit

*Abstract:* The terms *collective amnesia* and *organized forgetting* are often used to describe cases in which particular historical knowledge, which is for example relevant for social justice, is absent or unavailable in a society's collective memory due to politically problematic reasons; for example, because it might erode socially unjust power relations. In this article, I argue that these terms are unapt to describe precisely such cases. Particularly, they obscure the fact that national memory politics can consist of and give rise to epistemic practices and processes that neither necessarily nor primarily lead to "forgetting", but rather obscure and distort available knowledge and understanding of certain matters, thereby rendering societal communication about them difficult and even risky. This becomes especially evident in cases of denialism of colonial and genocidal violence. State sponsored genocide denialism can certainly lead to knowledge gaps within society and insofar lead to "forgetting" selectively. However, what is much more problematic from an ethical and epistemic point of view is that it persistently and systematically discredits and oppresses existent counter-memory and resistant rememberers. In particular, pernicious institutional and social processes and practices not only ignore and neglect historical facts and other evidence, on which memory is based, but wilfully occlude, distort and misinterpret them. Genocide denialism thereby generates both historical-factual and interpretive ignorance. This gives rise not only to epistemic subjects, who know nothing about genocide, but who rather actively deny genocide or misrecognize the subject matter, hence restricting their communicative abilities and capacities of understanding. Against this background, I argue that in order to identify the ethical and epistemic implications of genocide denialism for genocide survivors and descendants, as well as a post-genocidal society in general, we should consider genocide denialism as a "substantive epistemic practice" (Alcoff 2007, 39) that *wilfully* distorts knowledge and understanding of genocide. Rather than forgetting genocide, it is simultaneously remembered, problematized and misrecognized. Thereby, genocide denialism promotes and maintains epistemic injustice.

*Keywords:* Genocide denialism; collective amnesia; forgetting; wilful ignorance; epistemic injustice

Sowohl in der Forschung als auch innerhalb des öffentlichen Diskurses wird der Zustand der türkischen Gesellschaft in Bezug auf den Genozid an den Armenier:innen oft als *kollektive Amnesie* bezeichnet und die staatlich geförderte Genozidleugnung als *organisiertes Vergessen* charakterisiert. In diesem Beitrag möchte ich die Verwendung dieser Begriffe im Kontext systematischer Genozidleugnung kritisch beleuchten und eine alternative, angemessenere Charakterisierung vorschlagen. Meine Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Tatsache, dass diese Begriffe einen zentralen, sowohl ethisch als auch erkenntnistheoretisch relevanten Aspekt der Genozidleugnung missachten und verschleiern; nämlich, dass systematische Genozidleugnung aus Erkenntnispraktiken besteht, die die Geschichte und Erinnerung verzerren und dadurch jene Mitglieder der Gesellschaft unsichtbar gemacht und unterdrückt werden, die das Unrecht nicht vergessen können – primär Überlebende und deren Nachfahren. Die Erinnerung an den Genozid ist nicht nur wichtig im Hinblick auf deren historisch konstituierte, soziale Identität, sondern auch für soziale Kritik und den Kampf um Gerechtigkeit. Begriffe wie *Amnesie* und *Vergessen* bezeichnen aber die Abwesenheit von Wissen und legen den Fokus auf etwas, das eher passiv geschieht und worüber wir keine Kontrolle haben. Das problematische an Genozidleugnung ist gerade, dass dadurch existierende Erinnerungen an die Verbrechen fortlaufend diskreditiert und unterdrückt werden. Genauer werden durch institutionelle und soziale Prozesse und Praktiken historische Fakten und andere Beweise, auf denen Erinnerung basiert, nicht nur ignoriert oder vernachlässigt, sondern vorsätzlich verschleiert, verzerrt und fehlinterpretiert. Es wird dadurch schädliches Unwissen und Unverständnis über die historischen Tatsachen und deren normative Bewertung generiert. Dadurch schafft Genozidleugnung nicht nur Wissenssubjekte, die *nichts* über den Genozid wissen – denn ein bloßer Wissensmangel könnte durch Bereitstellung des nötigen Wissens behoben werden – sondern das Thema verkennen, aktiv Tatsachen leugnen und dadurch die gesellschaftliche Verständigung über das Thema erschweren oder verunmöglichen. Um also besser zu verstehen, welche ethischen und epistemischen Konsequenzen systematische Genozidleugnung für Überlebende und Nachfahren, wie auch die Gesellschaft insgesamt mit sich bringt, schlage ich vor, systematische Genozidleugnung vielmehr als *substanzielle Erkenntnispraxis* (vgl. Alcoff 2007, 39) und somit

als Fall *vorsätzlichen Unwissens* zu verstehen. Wie ich am Beispiel der türkischen Leugnung des Genozids an den Armenier:innen illustrieren werde, wird der Genozid nicht vergessen, sondern erinnert und zugleich verkannt, mit der Absicht, Herrschaftsverhältnisse zu konsolidieren. So lässt sich an diesem Beispiel zeigen, wie Genozidleugnung kollektive Fehlerinnerung und Missverständnisse darüber generiert, wer Armenier:innen sind, welche strukturellen Bedingungen und sozialen Verhältnisse dem genozidalen Prozess zugrunde lagen und wie die Folgen des Genozids bis heute in der türkischen Gesellschaft spürbar sind.

Im Folgenden werde ich kurz die Begriffe *kollektive Amnesie* und *organisiertes Vergessen* vorstellen. Ihnen liegt die kognitionspsychologische Annahme zugrunde, dass Erinnerung untrennbar mit Vergessen verflochten ist – und zwar sowohl auf individueller als auch kollektiver Ebene. So zeigen Befunde aus der sozialen Kognitionspsychologie, wie die Aufrechterhaltung bestimmter Erinnerungen mit dem Vergessen anderer Dinge einhergeht und dieses Vergessen individuell und kollektiv gefestigt werden kann. Meines Erachtens werden jedoch andere Ansätze benötigt, um zu zeigen, dass die Art und Weise, *wie* erinnert wird, nicht unbedingt zu vergessen führen muss, sondern zu – erzwungenem oder gewolltem – (Ver)schweigen oder Schwierigkeiten, bestimmte vergangene Ereignisse adäquat zu begreifen und benennen. Dass es innerhalb solcher Erinnerungspraktiken und -prozesse zu Dysfunktionalitäten kommen kann, die nicht notwendigerweise in einer *Amnesie* resultieren, werde ich anhand Stolars vorgeschlagenen Begriffs der *Aphasie* erläutern. Anschließend weise ich beide Begriffe als methodologisch mangelhaft zurück und schlage stattdessen vor, systematische Genozidleugnung im Sinne einer *substanziellen Erkenntnispraxis* zu verstehen: Dabei werden die historischen Ereignisse um den Genozid erinnert, jedoch auf eine Art und Weise, die das Unrecht wie auch die Opfer vorsätzlich verkennt und letztere nachhaltig dämonisiert und diskreditiert. Wie ich zeigen werde, handelt es sich hier um ein Beispiel dessen, was Mills als „epistemology of ignorance“ (1997, 18) bezeichnet hat, wodurch letztlich epistemische Ungerechtigkeit gefördert und aufrechterhalten wird.

## 1. Kollektive Amnesie und Organisiertes Vergessen

Die Rede von kollektiver Amnesie deutet auf einen kollektiven Verlust sozialer Erinnerung hin; sie bezeichnet eine scheinbar unvermeidbare Konsequenz bestimmter individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Prak-

tiken, Prozesse und Mechanismen der Erinnerung. Tanesini zeigt in ihrem Beitrag zur Beziehung zwischen kollektiver Amnesie und epistemischer Ungerechtigkeit beispielsweise auf, wie Forschungsergebnisse aus der sozialen Kognitionspsychologie begründen, dass Erinnern mit Vergessen einhergeht. Dies ist auf einen Erinnerungsmechanismus zurück zu führen, der in der Kognitionsforschung *socially shared retrieval-induced forgetting* (SS-RIF) genannt wird (Tanesini 2018, 199). Entdeckt wurde dieser Mechanismus in Studien, in denen Paare bei Gesprächen beobachtet wurden: „[W]hen a person mentions in recollection some features of a past event but is silent about others, the neglected aspects have become, for both participants in the dialogue, harder to recall than other events which were not the topic of conversation“ (ebd., 200). Tanesini überträgt sodann diese Ergebnisse von Individuen auf Kollektive: Wenn ein bestimmtes Erinnerungsnarrativ erstmal im kollektiven Gedächtnis etabliert ist, wird es kognitiv und strukturell viel schwieriger, Gegenarrative zu akzeptieren oder andere historische Ereignisse zu erinnern. Sie argumentiert:

collective memories are formed by mechanisms of selection and construction which, because of SS-RIF effects and of social contagion, facilitate the convergence of previously divergent memories onto a shared—possibly fabricated—version of the past. Other aspects of the past, which were initially remembered by some individuals, are instead crowded out and become almost unretrievably forgotten (ebd., 202).

Wenn also ein bestimmtes geschichtliches Ereignis wiederholt auf bestimmte Weise erinnert wird und die Erinnerung in der Gesellschaft weitverbreitet ist, wird es laut Tanesini aufgrund kognitionspsychologischer, sozialer und gesellschaftlicher Mechanismen und Prozesse immer schwieriger, die erinnerten Ereignisse anders zu interpretieren oder andere Dinge zu erinnern, die mit dem Ereignis zusammenhängen. Mit anderen Worten, sobald ein Erinnerungsnarrativ etabliert ist und sich die Mehrheit der Gesellschaft mit diesem Narrativ identifiziert hat, wird es fast unmöglich, alternative oder widersprüchliche Narrative anzuerkennen und geschichtliche Ereignisse dadurch anders, womöglich angemessener zu erinnern. Tanesini sieht hierin einen Nährboden für epistemische Ungerechtigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit nationalistischer Erinnerungspolitik, die beeinflusst, wer in der Gesellschaft *intellektuelles Selbstvertrauen* ausbilden kann. Wenn die kollektive Erinnerung nämlich in die Richtung der Erinnerungen einer gesellschaftlich dominierenden Gruppe konvergiert und diese Erin-

nerungsnarrative eigennützig motiviert sind – um sich beispielsweise als dominierende Gruppe überlegen zu fühlen und gesellschaftliche Privilegien damit zu rechtfertigen – führt die Etablierung dieser Erinnerung in der Gesellschaft zur weiteren Verstärkung des intellektuellen Selbstvertrauens der Mitglieder der dominierenden Gruppe. Im Gegenzug werden Mitglieder marginalisierter Gruppen weiterhin in der Entwicklung ihres intellektuellen Selbstvertrauens beeinträchtigt (ebd., 215). Sie illustriert solche verzerrten und macherhaltenden kollektiven Erinnerungspraktiken am Beispiel der britischen kollektiven Erinnerung, die den nationalen Charakter und die Identität der „Britten“ begründen soll. Die Charaktermerkmale, die durch die erinnerten historischen Ereignisse hervorgehoben werden, sind laut Tanesini: „self-sacrifice, courage, fair-play, being a good loser, and a spirit of adventure“ (ebd., 200). Dies ist gemeint mit der Eigennützigkeit kollektiver Erinnerung, welche die Identität der dominierenden Gruppe stützen soll. Die Kehrseite erläutert sie mit Bezug darauf, wie „Black Britishness“ in der Britischen kollektiven Erinnerung repräsentiert wird:

If you are not a member of a Black or Minority Ethnic community yourself, it is likely that the first representations of Black Britishness that come to mind represent Black people as a problem (Gilroy 1987).

They are either victims of crime (Stephen Laurence), individuals whose presence in numbers undermines social cohesiveness (migrants in the 1950s or more recently), or finally people who engage in criminal behaviour (rioters and gang members) (ebd., 215f.).

Durch die von Tanesini diskutierte(n) (sozial-)kognitiven Erinnerungsmechanismen werden solche sozialen Repräsentationen sehr hartnäckig und lassen sich nur schwer wieder ändern. Hierzu müsste man die geschichtlichen Ereignisse und Entwicklungen anders erinnern – auf eine Art und Weise, die gesellschaftliche Minderheiten nicht als Problem darstellt, sondern beispielsweise auf die historischen, gesellschaftlichen und strukturellen Umstände hinweist, die es ihnen erschwert haben, gleichen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe zu erlangen.

Wichtig für die zugrundeliegende Frage, wie systematische Genozidleugnung erkenntnistheoretisch zu verstehen ist und inwiefern sie epistemische Ungerechtigkeit begründen kann, ist Tanesinis verwendete Konzeption des Unwissens. Sie definiert Unwissen als einen Zustand fehlenden Wissens (ebd., 207f.) und unterscheidet zwei Arten, wie dieser Zustand durch Erinnerungsaktivitäten herbeigeführt werden kann: Einerseits kann Vergessen

bzw. Unwissen als *Nebenprodukt* aus Erinnerungsmechanismen resultieren, wobei bestimmte Erinnerungen aus bloßer *Nachlässigkeit* in Vergessenheit geraten; andererseits kann Vergessen aus „normal funktionierenden“ (ebd., 208) kognitiven Anstrengung resultieren, die spezifisch darauf abzielen, Unwissen herbeizuführen. Der zentrale Punkt ist hier, dass der erkenntnistheoretische Fokus auf dem Vergessen bleibt und somit der Abwesenheit bestimmter Erinnerungen bzw. bestimmten Wissens. Nun bedingt aber die Leugnung eines Sachverhalts die Anwesenheit von Wissen; zwar nicht auf Seiten des Leugnens, doch die Leugnung deutet auf eine Art und Weise hin, *wie sich epistemische Akteur:innen gegenüber bestimmten Informationen und Tatsachen verhalten*, mit denen sie konfrontiert werden. Mit andern Worten: Bei der erkenntnistheoretischen Analyse der Genozidleugnung sind wir nicht bloß daran interessiert, festzustellen, *dass* bestimmte Subjekte unwissend sind, sondern *wie* diese Subjekte unwissend sind und es auch bleiben, trotz Konfrontation mit solider Gegenevidenz. Ich werde auf diese Unterscheidung gegen Ende dieses Abschnitts und insbesondere im vierten Abschnitt nochmals zurückkommen und weiter erläutern.

Zusammenfassend lässt sich hier sagen, dass *kollektive Amnesie* und *Vergessen* irreführende Begriffe sind, um die der Genozidleugnung zugrundeliegenden ethischen und erkenntnistheoretischen Dimensionen und problematischen Konsequenzen zu beleuchten. Denn letztere bestehen gerade nicht im Hervorbringen bloßer Erinnerungs- und Wissenslücken in der Gesellschaft. Das erschließt sich uns, wenn wir den Fokus auf jene Akteur:innen richten, die gegen solche verzerrenden kollektiven „Erinnerungen“ beharrlich Widerstand leisten, ihre Erinnerung und somit auch ihr intellektuelles Selbstvertrauen aufrechterhalten und zu verteidigen versuchen. Dadurch geraten die problematischen institutionellen und sozialen Praktiken und Prozesse ins Zentrum der Analyse, durch die Mitgliedern der Opfergruppe ungerechte Bedingungen der Erinnerung auferlegt werden: sie zielen nämlich darauf ab, vorhandene Erinnerungen aktiv und kontinuierlich auf un gerechtfertigte Weise zu entkräften.

Kann der Begriff des *organisierten Vergessens* diese Probleme vielleicht besser einfangen? Damit würden die Erinnerungspraktiken und -prozesse mitgedacht, durch welche kollektive Amnesie in Bezug auf bestimmte vergangene Ereignisse oder Entwicklungen *vorsätzlich* und schuldhaft herbeigeführt wird. Der Begriff des *organisierten Vergessens* erlangte wohl insbesondere durch den amerikanischen Kulturkritiker Henry Giroux Bekanntheit im englischsprachigen Raum. In seinem Buch *The Violence*

of *Organized Forgetting* (2014) beschreibt er, wie die US-amerikanische Gesellschaft durch diverse institutionalisierte Prozesse und Mechanismen von ihrer Geschichte sozialer und politischer Gewalt abgelenkt beziehungsweise über diese geschichtlichen Fakten mangelhaft geschult wird. Seine Kerndiagnose der amerikanischen Gesellschaft lautet: „America has become amnesiac – a country in which forms of historical, political, and moral forgetting are not only willfully practiced but celebrated“ (Giroux 2013). Laut Giroux bezeichnet das organisierte Vergessen hier nicht nur die Abwesenheit von wichtigen Informationen und Wissen über die Vergangenheit. Vielmehr führen Institutionen eigene politische und pädagogische Kategorisierungen ein und befördern eine öffentliche Meinungsbildung, durch die vorherrschende, neoliberale Machtbeziehungen normalisiert werden sollen, indem sie „market-driven subjects, modes of consciousness, and ways of understanding the world that promote accommodation, quietism and passivity“ (ebd.) generieren. Beispielhaft hierfür sei die derzeitige Behauptung (oder vielmehr Selbsttäuschung), die amerikanische Gesellschaft sei eine Demokratie und hätte Rassismus überwunden: „[T]he historical legacies of resistance to racism, militarism, privatization, and panoptical surveillance have long been forgotten in the current assumption that Americans now live in a democratic, post-racial society“ (ebd.). Begriffe wie „colorblindness“ und „post-racial society“ seien dabei „a convenient rhetorical obfuscation that allows white Americans to ignore the institutional and individual racist ideologies, practices, and policies that cripple any viable notion of justice and democracy“ (ebd.). Das US-amerikanische, organisierte Vergessen ist laut Giroux auf einen Zweck ausgerichtet: die Konsolidierung neoliberaler Macht. Doch letztlich bleibt unklar, wo Giroux dieses *Vergessen* genau diagnostizieren möchte oder wer unter *Amnesie* leidet. Sind es die „weißen Amerikaner“, oder ist es ganz Amerika, wie er es in den oben genannten Zitaten schreibt? In Anbetracht der Tatsache, dass der Kampf gegen Rassismus, Klassenkämpfe, sowie alle anderen Kämpfe gegen verschiedene Arten von Unterdrückung in den USA bis heute andauern, wirkt die Rhetorik des kollektiven Vergessens und der Amnesie eher übertrieben und deplatziert.

Doch die Art und Weise, wie Giroux organisiertes Vergessen im US-amerikanischen Kontext beschreibt, kommt dem sehr nahe, was in der kritischen sozialen Erkenntnistheorie – oftmals in Bezug auf den US-amerikanischen Kontext – unter den Begriffen *substantive* oder *willful ignorance* (Alcoff 2007; Pohlhaus Jr. 2012), *privileged ignorance* (Medina 2013),



oder konkret *white ignorance* (Mills 1997, 2007) diskutiert wird. Dieses Begriffsrepertoire, dem eine *strukturelle Konzeption des Unwissens* (El Kassar 2018, 3) zugrunde liegt, ergibt sich aus einer situierten Analyse von Unwissen als Eigenschaft ungerechter sozialer Strukturen. Das *vorsätzliche Unwissen* (i.e., *willful ignorance*) ist nicht lediglich ein Merkmal epistemischer Nachlässigkeit, sondern kann durch gruppenspezifische, realitätsverzerrende kognitive Normen erklärt werden (Alcoff 2007, 39). Aus erkenntnistheoretischer Sicht relevant ist hier nicht nur die Frage, wie der Status des Unwissens – verstanden als Abwesenheit von Wissen oder wahren Überzeugungen, oder Anwesenheit einer falschen Überzeugung – kausal herbeigeführt wird. Vielmehr wird die Rolle epistemischer Akteur:innen ins Zentrum gerückt und gezeigt, wie deren kognitive Normen sowie soziale und strukturelle Bedingungen das vorsätzliche Unwissen (bzw. unwissende Akteur:innen) *konstituieren* und aufrechterhalten (El Kassar 2018, 6–7). Da das Kernproblem der genannten Beispiele kollektiver Erinnerung meines Erachtens nicht die gesellschaftliche Unverfügbarkeit relevanter Informationen und sonstiger Wissensressourcen ist, liegt es nahe, diese Beispiele als Fälle von systematischer *Verdrängung*, *Verleugnung* und *Verschweigen* zu verstehen. Dies sind Begriffe, die die aktive (und epistemisch verantwortliche) Rolle vorsätzlich unwissender Akteur:innen in der Analyse mitberücksichtigen sowie soziale und strukturelle Bedingungen, die solche Akteur:innen hervorbringen. Im Folgenden möchte ich diese Überlegungen auf den Fall der türkischen Genozidleugnung anwenden und weiter präzisieren.

## 2. Genozidleugnung: Ein „Akt des Vergessens“?

Forgetting has turned out to be a cultural code for Turkey to avoid facing the dark annals of its past. Forgetting as a cultural code most evidently manifests itself in having the problem to remember and reckon the Armenian Genocide (Kurt 2014, 173).

Then the Catastrophe began to recede from the world's memory as Armenians were dispersed and two regimes were established in Turkey and the Soviet Union, both based on organized forgetting (de Waal 2015, 250).

Turkey can probably be called the Republic of Organized Forgetting, a place where language and history are changed to erase memory. In that republic, Hrant Dink resisted the organized forgetting, daily and

repeatedly explained its causes, and most importantly, thoughtfully, cautiously, replaced it with something else. He introduced the concept of ‘reclaiming’: reclaiming our selves, our memories, our place. Not reconciliation – because how can you do that without at least two sides? But reclaiming, because that we can do on our own (Ghazarian 2018).

Die Zitate belegen beispielhaft die sowohl in der Forschung als auch im öffentlichen Diskurs verbreitete Sichtweise auf den Umgang der Türkei mit dem Genozid an den Armenier:innen. Wenn hier von *organisiertem Vergessen* gesprochen wird, so ist es naheliegend, damit vor allem jenes „Vergessen“ zu meinen, das mit der türkischen Staatsgründung 1923 zusammenfiel. Damit ging die Erschaffung eines neuen, nationalen Gedächtnisses einher, das eine türkisch-nationale Identität rechtfertigen und stützen sollte. Dies kam durch zahlreiche gesellschaftlichen Reformen des Staatsgründers Mustafa Kemal zustande. In der durch Kemal autorisierten, neuen türkischen Historiographie war das „Vergessen“ der osmanischen Vergangenheit ein bewusster Akt; so beispielsweise durch die 1928 eingeführte Sprachreform, welche das osmanische Alphabet durch ein türkisches, die arabische Schrift durch die lateinische ersetzte und tausende „nicht-türkische“ Begriffe offiziell abgeschafft und durch neue, türkisierte Begriffe ersetzt hat. Die osmanische Literatur war dadurch für die späteren Generationen kaum mehr zugänglich und die neuen Geschichtsbücher entsprachen der offiziellen, kemalistisch-türkischen Geschichtsschreibung. Im Zuge der nationalistisch-puristischen Reformen und der aktiven Dissoziation vom osmanischen Erbe entstand auch eine „Türkische Geschichtsthese“, welche der kemalistischen Führung dazu diente, eine neue nationale Identität und nationalen Zusammenhalt zu errichten, womit letztlich auch ein historischer Anspruch „der Türken“ an das von ihnen bewohnte Territorium begründet werden sollte.<sup>1</sup> Die dadurch generierte national-kollektive „Amnesie“ betraf unter anderem auch die Ereignisse um die christliche Bevölkerung (Armenier:innen, Pontos-Griech:innen sowie Assyrer:innen/Aramäer:innen/Chaldäer:innen) im spätosmanischen Reich.

Es lohnt sich jedoch, einen genaueren Blick darauf zu werfen, wie mit der armenischen Bevölkerung in Kemals öffentlichen Reden und politischen Schriften umgegangen wurde, wie es Ulgen (2010) ausführlich in ihrem Artikel aufzeigt. Dieser Umgang war beeinflusst durch die derzeitigen

---

1 Vgl. Zürcher (2004, 186–195) für eine ausführlichere Diskussion dieser Reformen.

politischen Umstände, in denen er den türkischen Unabhängigkeitskrieg bzw. die türkische Nationalbewegung ab 1919 anführte. Wenn Kemal über die nach den Genoziden verbleibende, christliche Bevölkerung sprach, so identifizierte er sie als größte Bedrohung für die Gründung eines türkischen Nationalstaats. Dadurch hat er maßgeblich zum bis heute weit verbreiteten Verständnis beigetragen, dass sich die Armenier:innen, Griech:innen und Türk:innen in einem ebenbürtigen Krieg um Eigentum und Territorium befunden hätten (Ulgen 2010, 376). Dabei disqualifizierte er jegliche Rückforderung von konfiszierten Besitztümern der während des Genozids vertriebenen christlichen Bevölkerung. Diese materiellen Verluste wurden als vollendete Tatsachen behandelt und bildeten die notwendige Grundlage für einen neuen türkisch-nationalistischen Mittelstand (vgl. Üngör und Polatel 2011). Doch besonders problematisch war Kemals Repräsentation der Armenier:innen. Wie Ulgen zeigt, konsolidierte Kemals Führung sowohl den „Mythos der Türk:innen als unterdrückte Nation“, die er zu befreien suchte, wie auch die Repräsentation der „blutdürstigen Armenier“ mit ihrer „angeborenen Feindlichkeit“ und „opportunistischen Unmenschlichkeit“ in der offiziellen türkischen Historiographie (vgl. Ulgen 2010, 380, 387, 388, 390, eigene Übersetzung). Bis heute ist die Repräsentation der Armenier:innen als „Verräter“ in der türkischen, kollektiven sozialen Vorstellung weit verbreitet; nicht zuletzt, da dies auch in Schulbüchern so vermittelt wird (vgl. Akçam 2014).

Kemal hatte durch seine polarisierende Rhetorik entscheidenden Einfluss auf die Institutionalisierung der Genozidleugnung in der Türkischen Republik. Sowohl die künstliche Trennung von der osmanischen Vergangenheit vor seiner Führung, wie auch die rhetorische Betonung des Leids und der Unschuld der türkischen und muslimischen Bevölkerung, welche den Handlungen armenischer und griechischer Rückkehrenden und Widerständischen zum Opfer fielen, führen zu chronologischen Verzerrungen, die bis heute als retrospektive Rechtfertigung für den Genozid ab 1915 dienen und letztlich eine Täter-Opfer-Umkehr ermöglichen. Zugleich erinnert seine Rhetorik auch an jene Leugnungs narrative, die bereits 1915 die Vernichtung der armenischen Bevölkerung im Osmanischen Reich „rechtfertigen“ sollten. Die kemalistische Staatspolitik und nationalistische Geschichtsschreibung führte also nicht zu einer *Amnesie* in Bezug auf das von der christlich-osmanischen Bevölkerung erlittene Unrecht. Stattdessen zeigt sich eine vorsätzliche Verschleierung und Verzerrung historischer Tatsachen, um den von ihm angeführten Unabhängigkeitskrieg, denen wiederum zehntausende

Christ:innen zum Opfer fielen, zu rechtfertigen, wie auch Reformen der Türkisierung durchzusetzen.<sup>2</sup>

Wie entwickelte sich sodann die Genozidleugnung in der Türkei, nachdem der Begriff „Genozid“ Eingang in die öffentliche Wahrnehmung gefunden hat? Nach den 1960er Jahren haben Armenier:innen angefangen, den Genozid öffentlich zu erinnern und auch den Begriff „Genozid“ zu verwenden, um das von ihnen erlittene Unrecht zu beschreiben und zu bewerten. Von da an änderte sich auch die Art und Weise, wie der türkische Staat mit seiner Vergangenheit umging: von einer eher vernachlässigenden Haltung zu einer aktiven, professionalisierten und internationalisierten Leugnung. Vor allem nach dem Militärputsch im Jahre 1980 wurde die Frage der Genozid-Anerkennung offiziell als Problem der nationalen Sicherheit eingestuft, wonach die Regierung zusätzliche Schulungen für türkische Diplomaten:innen einführte; Historiker:innen und weitere Intellektuelle, die für die Regierung strategisch von Bedeutung sind, wurden dazu aufgefordert, auf die „armenischen Behauptungen eines Genozids“ zu antworten (vgl. Aybak 2016, 126). Zentral ist hierbei die Umdeutung der Todesmärsche von hauptsächlich alten Männern, Frauen und Kindern in die syrische Wüste als „kriegsbedingte Sicherheitsmaßnahme“ der „temporären Umsiedlung“ (ebd., 126).<sup>3</sup> Solche faktischen Verzerrungen und Umdeutungen der historischen Ereignisse

2 Die Vorsätzlichkeit zeigt sich unter anderem darin, dass Kemal durchaus über diese Verbrechen Bescheid wusste. Dies zeigt beispielsweise seine Parlaments-Rede vom 24. April 1920, wo er im Zuge seines nationalistischen Unabhängigkeitskriegs von der internationalen Gemeinschaft dafür kritisiert wurde, weitere Massaker an der armenischen Bevölkerung verübt zu haben und aufgefordert wurde, diese militärischen Operationen einzustellen: “Where in our country had massacres of Armenians taken place? Or where are they taking place? I don’t wish to talk about the beginning stages of the World War, and what the Allied powers are talking about is certainly not the shameful act that belongs to that distant past. Alleging that this kind of disaster is being executed in our country today, they have demanded that we stop doing it” (Ulgen 2010, 380f.). Wohlgemerkt war diese Rede an die internationale Gemeinschaft gerichtet und kann nicht als aufrichtiges Zugeständnis interpretiert werden, da er in seiner Innenpolitik Armenier:innen und Griech:innen weiterhin dämonisiert und einen exklusiv türkisch-muslimischen territorialen Anspruch proklamiert (vgl. ebd., 390).

3 Für einen Überblick zum Genozid an den Armenier:innen im Kontext osmanischer Bevölkerungspolitik und spätosmanischer Geschichte, siehe Kaiser (2010).

und Prozesse sind auch Bestandteil der Schulbildung, wo der Genozid an den Armenier:innen entsprechend dem „Prinzip aktueller Relevanz“ behandelt werden soll. So steht in einem Handbuch für Lehrer:innen der 8. Klasse *Reformgeschichte und Kemalismus*: „Teachers should discuss the Armenian claims in line with the principle of current relevance and should explain that these claims do not correspond to historical facts“ (Çayır 2014, 32). Generell werden Lehrer:innen dazu aufgefordert, den Schüler:innen die offizielle, staatlich-defensive Position weiterzugeben, wie der folgende Abschnitt aus einem Handbuch für Lehrer:innen der 7. Klasse *Sozialkunde* zeigt:

State to your students that the Russians also made some Armenians revolt on this front and murder many of our civilian citizens. Explain that the Ottoman State took certain measures following these developments, and in May 1915 implemented the “*Tehcir Kanunu*” [Displacement Law] regarding the migration and settlement of Armenians in the battleground. Explain that care was taken to ensure that the land in which the Armenians who had to migrate were to settle was fertile, that police stations were established for their security and that measures were taken to ensure they could practise their previous jobs and professions (ebd., 33).

Diese Beispiele illustrieren, was Medina als staatlich und sozial anerkannte Autoritäten für Experten-*Unwissen* bezeichnet hat: „Just as there are socially designated authorities for expert knowledge in particular epistemic domains, there are also socially designated authorities for expert ignorance in particular epistemic domains“ (Medina 2013, 146). Die in diesem Abschnitt diskutierten Beispiele sollen verdeutlichen, dass Begriffe wie *organisiertes Vergessen* oder *kollektive Amnesie* unangemessen sind, um den Zustand der türkischen Gesellschaft in Bezug auf den Genozid an den Armenier:innen zu beschreiben. So zeigt selbst das eingangs erwähnte Zitat von Ghazarian (2018) diese Widersprüchlichkeit auf: Der Verweis auf Hrant Dinks Aufruf zum Widerstand und der Einforderung des armenischen Anspruchs auf ihre Identität, Erinnerung und einen gleichberechtigten Platz in der Gesellschaft deutet darauf hin, dass wir es hier eben nicht bloß mit Erinnerungs- und Wissenslücken zu tun haben, sondern mit gezielten Anstrengungen und Versuchen, existierende Erinnerungen an und vorhandenes Wissen um den Genozid zu entkräften und zum Schweigen zu bringen. Auf dieser Grundlage kann, wie im Falle des Journalisten Hrant Dink, die Aufrechterhaltung der Erinnerung an den Genozid letztlich sogar mit dem Leben bezahlt werden.

### 3. *Aphasie* statt *Amnesie*?

Die Unangemessenheit von Begriffen wie *Amnesie* und *Vergessen* für die Analyse bestimmter Fälle problematischer, national-kollektiver Erinnerung zeigt auch Stoler in Bezug auf die Abwesenheit der Einwanderungs- und Kolonialgeschichte in der offiziellen französischen Historiographie und Schulbildung. Laut Stoler handelt es sich hierbei nicht einfach um eine Abwesenheit von Wissen oder einem kognitiven Defizit der Amnesie, sondern vielmehr um eine *Verschleierung von Wissen* und eine *aktive Dissoziation*. Diese Charakterisierungen ermöglichen eine angemessenere Analyse der problematischen Prozesse und Verzerrungen, wodurch „attention is redirected, things are renamed, and disregard is revived and sustained“ (Stoler 2011, 153). Entsprechend schlägt Stoler den Begriff der *Aphasie* vor:

In aphasia, an occlusion of knowledge is the issue. It is not a matter of ignorance or absence. Aphasia is a dismembering, a difficulty speaking, a difficulty generating a vocabulary that associates appropriate words and concepts with appropriate things. Aphasia in its many forms describes a difficulty retrieving both conceptual and lexical vocabularies and, most important, a difficulty comprehending what is spoken (ebd., 125).

Dadurch können die Zusammenhänge sowie die Konsequenzen der Prozesse der französischen Geschichtsproduktion, der Einwandererfrage und der gleichzeitigen An- und Abwesenheit kolonialer Beziehungen genauer identifiziert werden; *koloniale Aphasie* ist beispielsweise der Tatsache geschuldet, dass „foundational myths of French cultural identity disallowed genealogies of empire as part of the true France“ (ebd., 141). Dies führt unter anderem zur Ansicht, Rassismus sei „an organic American problem, not a French one,“ (ebd., 145) wie Stoler beispielsweise mit Verweis auf den Soziologen Emmanuel Todd aufzeigt. Die gleichzeitige Problematisierung und Umdeutung von Themen wie dem französischen Kolonialismus, Rassismus und der Einwandererfrage erschwert oder verunmöglicht eine angemessene gesellschaftliche Verständigung über das koloniale Erbe Frankreichs und dessen institutionalisierten Rassismus, sowie auch die Aufarbeitung sozialer Ungleichheiten innerhalb der (post-)kolonialen Einwanderungsgesellschaft. Die problematischen Prozesse und Praktiken solcher Geschichtsproduktion bestehen darin, dass sie entsprechende Ereignisse und Themen zwar behandeln, aber gleichzeitig verkennen.

Ich stimme mit Stoler dahingehend überein, dass wir nicht nur eine treffendere Beschreibung, sondern auch ein umfassenderes Verständnis für die Problematik nationaler Geschichtsproduktion und Erinnerungspraktiken erlangen, wenn der epistemische Fokus auf *Verkennen* statt auf *Vergessen* gelegt wird. Dadurch wird ersichtlich, dass das Problem nicht im Vergessen der Einwanderergesellschaft und der kolonialen Vergangenheit Frankreichs liegt; vielmehr werden diese Themen problematisiert und debattiert, doch in der Absicht, Rassismus, Kolonialismus und Imperialismus von der Vorstellung einer authentischen französisch-nationalen Identität abzutrennen und diese Themen daher auch nicht zu einem Bestandteil der offiziellen Schulbildung zu machen (vgl. Stoler 2011, 126). In Bezug auf die Mechanismen der nationalen Geschichts- und Identitätskonstruktion zeigen sich insofern Parallelen zum türkischen Fall, als auch hier ein Bruch mit der osmanisch-imperialen Vergangenheit stattfindet und eine „einheitliche türkische Nation“ konstruiert und postuliert wird. Dadurch wird mitunter verkannt, dass die Türkei auf dem historischen Siedlungsgebiet und vor dem Hintergrund der Vernichtung „nichttürkischer“ Bevölkerungsgruppen gegründet wurde, deren Nachfahren weiterhin unter diesem Erbe und dessen ausbleibenden Aufarbeitung zu leben haben.

Der Begriff der *Aphasie* ist für den Fall der Genozidleugnung insofern naheliegender, als er das aus ethischer und epistemischer Sicht fundamentalere Problem der Missverständnisse und der erschwerten gesellschaftlichen Verständigung über bestimmte „umstrittene“ Themen hervorhebt, welches systematische Genozidleugnung hervorbringt. *Aphasie* deutet also nicht auf eine epistemische Lücke hin, wie es bei der *Amnesie* der Fall ist. Doch letztlich bleiben beide Begriffe methodologisch mangelhaft, da es sich dabei (wenn auch metaphorisch verwendet) um kognitive Krankheitsbilder handelt, die man als Betroffene nicht kontrollieren und somit nicht dafür epistemisch verantwortlich gemacht werden kann. Dadurch verschleiern beide Begriffe die *Vorsätzlichkeit* des Unwissens, das durch Genozidleugnung aufrechterhalten und befördert wird. Bei der Genozidleugnung wären Akteur:innen nämlich grundsätzlich fähig, ihre falschen Überzeugungen oder Missverständnisse angesichts widersprüchlicher Informationen zu reflektieren und zu revidieren. Wohlgermerkt handelt es sich hier um indirekte Kontrolle, wobei Akteur:innen indirekt epistemisch verantwortlich sind für die Leugnung und das dadurch aufrechterhaltene Unwissen (vgl. Bardon 2020, 30). Im Folgenden werde ich die kognitiven Mechanismen der Leugnung weiter erläutern und begründen, weshalb ein Verständnis der Genozidleugnung als

*substanzielle Erkenntnispraxis* besser geeignet ist, um deren ethischen und erkenntnistheoretischen Dimensionen und Konsequenzen zu analysieren.

#### 4. Systematische Genozidleugnung als substanzielle Erkenntnispraxis

Who would forget what you've written and what you've said my love?  
Which darkness could make us forget? Who could make us forget what  
has happened? Fear can do that? Life of oppression? Pleasures of this  
physical world? Or, can death make us forget my love? No, no darkness  
can make us forget my love (Dink 2007).

In ihrer Rede anlässlich der Beerdigung ihres Ehemanns, des armenischen Journalisten Hrant Dink, der am 19. Januar 2007 vor seinem Zeitungsgelände in Istanbul ermordet wurde, betont Rakel Dink nicht nur die Unmöglichkeit des Vergessens, sie appelliert vielmehr an die Bevölkerung, bei der Aufklärung des Mordes genauer hinzusehen: „Whatever would be the age of the murderers, 17 or 27, I know that they were born babies once. Without questioning the darkness that created murderers from those babies, there's nothing to do“ (ebd.). Damit verweist sie auf die zentrale Rolle der Sozialisierung und der gesellschaftlichen Ermöglichungsbedingungen für einen Mord, der die real existierende Gefahr einer Politik der Genozidleugnung aufzeigt, die auch zukünftige Generationen nachhaltig bedroht und unterdrückt. Tatsächlich müssen nachhaltige Anstrengungen unternommen werden, um die offizielle staatliche Position zu legitimieren sowie Überlebende und Nachfahren des Genozids fortlaufend zum Schweigen zu bringen. Dass wir Genozidleugnung erkenntnistheoretisch ernst nehmen sollten, betont auch die Historikerin Maria Karlsson in ihrer Analyse der Leugnung des Holocausts und des Genozids an den Armenier:innen:

Described as “rape of history”, “an assault on truth and memory”, or as a case of pseudo-history, genocide denial is often understood and explained as an epistemological “other”, and when approaching it most scholars tend to resort back to the secure grounds of objectivity and truth. Denial influences scholarly history whether we like it or not... Genocide denial has had the effect of turning the study of past atrocities away from controversial questions and perspectives, comparisons and analyses, towards mere description and fact – focusing on continuously verifying documents, finding reliable demographic data,



and counting victims even when the events as such have been proven beyond doubt (Karlsson 2015, 12).

Systematische Genozidleugnung beeinflusst, welche Fragen über historische Ereignisse gestellt werden und welche Beweise oder Beweisquellen wir entsprechend berücksichtigen; außerdem provoziert sie ständige Bemühungen, die Behauptungen von Leugnern zu widerlegen. Dadurch kann man es versäumen, möglicherweise wichtigere Fragen zu untersuchen, nicht lediglich offizielle, pseudo-objektive Staatsarchive, sondern auch Opfer und Überlebende als autoritäre Wissensquellen anzuerkennen, sowie entsprechendes Wissen und Verständnis sowohl über vergangene wie auch gegenwärtige soziale Verhältnisse zu generieren. Systematische Genozidleugnung hat also ernst zu nehmende Konsequenzen für die gesellschaftliche Wissensproduktion. Zudem sind evidenzbasierte Reaktionen auf Genozidleugnung und die ständigen Bemühungen, Behauptungen von Leugnern zu widerlegen, vergeblich, denn Leugnung liegt gerade nicht im Fehlen von Evidenz begründet. Dies bringt uns zu den Mechanismen, Absichten und Motiven hinter der Genozidleugnung.

Es mag zunächst paradox klingen, die Genozidleugnung als *substanzielle Erkenntnispraxis* zu bezeichnen, da sie scheinbar nicht daran interessiert ist, (wahre) Erkenntnisse zu generieren. Gerade als Spezialfall *motivierter Kognition* bezeichnet Leugnung eine primär emotional motivierte Zurückweisung oder Annahme einer Tatsachenbehauptung trotz eindeutiger Gegenbeweise oder gewichtiger Gegengründe (Bardon 2020, 1–4). Leugnung ist demnach laut Bardon auf einen kognitiven Mechanismus zurückzuführen, bei dem sowohl die Zurückweisung als auch Annahme einer Überzeugung zumindest primär auf emotionale, nichtepistemische Gründe zurückzuführen ist. Erst die anschließende Rationalisierung ist ein bewusster, vorsätzlicher kognitiver Prozess, wodurch die vorhandene Überzeugung unter Zuhilfenahme von „Belegen“ und Argumenten gerechtfertigt und verteidigt wird. Entsprechend verwechselt man bei der Leugnung – wenn auch unbewusst – den emotionalen Wert, einen bestimmten Sachverhalt zu leugnen, damit, gute Gründe zu haben, ihn zu leugnen (ebd., 31f.). Leugnung ist also nicht zu verwechseln mit der Lüge, die mit einer bewussten, vorsätzlichen Täuschung und Vertuschung eigentlich anerkannter Tatsachen einhergeht. Bei der Leugnung werden diese Tatsachen nicht anerkannt, sondern zurückgewiesen und umgedeutet, um sie so für die eigenen Überzeugungen oder das eigene Weltbild zurecht zu rücken.

Wie kann den Leugnern nun *vorsätzliches* Unwissen vorgeworfen werden, wenn Leugnung auf einem unbewussten Mechanismus – nämlich der motivierten Kognition – gründet? Hierzu muss gemäß Bardons davon ausgegangen werden, dass Leugner grundsätzlich über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen, beispielsweise Voreingenommenheit bei der Aneignung von Überzeugungen zu vermeiden oder den Ursachen für ihre vorhandenen Überzeugungen auf den Grund zu gehen, also kritisch zu hinterfragen, worauf sich ihre Überzeugungen stützen, dies aber *nicht tun wollen* (ebd., 30). Dieser Unwille ist auf das Bedrohungsgefühl zurück zu führen, das eine mögliche Korrektur der vorhandenen Überzeugungen und damit einhergehenden Weltbild mit sich bringt, sofern das Subjekt an dieses Weltbild emotional gebunden ist (ebd., 8). Informationen können als bedrohlich empfunden werden, weil sie beispielsweise mit eigenen Wünschen, Erwartungen, einem Gefühl der Kontrolle oder der kulturellen oder politischen Identität in Konflikt stehen (ebd.). Das vorsätzliche Unwissen, das durch Leugnung generiert und aufrechterhalten wird, ist somit *indirekt* vorsätzlich und hängt von eigennützigen Motiven sowie emotionalen Bedürfnissen ab, die mit dem Wissensgegenstand zusammenhängen. Letzteres kann wiederum von sozialen und strukturellen Faktoren ungünstig beeinflusst sein, worauf ich im Folgenden eingehen werde.<sup>4</sup>

Um die soziale und strukturelle Dimension im Kontext der systematischen Genozidleugnung erkenntnistheoretisch einzufangen, kann der von

---

4 Oft werden in diesem Zusammenhang Bedenken geäußert, dass Individuen doch entschuldigt werden können, wenn sie unter Umständen systematischer Genozidleugnung nichts über den Genozid wissen, oder es nicht „besser wissen“. Doch das Unwissen an sich ist noch keine hinreichende Bedingung für Leugnung. Individuen können immer noch offen gegenüber Gegenbeweisen und der Revision ihrer Überzeugungen sein. Leugnung hingegen bedingt eine Konfrontation mit einer Gegenposition, wobei die eigenen, falschen Überzeugungen im Angesicht von Gegenbeweisen verteidigt werden, da sie beispielsweise (wenn auch unbewusst) als persönlichen Angriff wahrgenommen werden. So zumindest, wenn wir Bardons Definition von Leugnung folgen. Grundsätzlich lässt sich festhalten: Ob eine Person einen Sachverhalt leugnet hängt davon ab, wie sie – nicht nur einmalig, sondern wiederholt – auf zuverlässige Gegenbeweise oder gewichtige Gegengründe reagiert. Hierin zeigt sich, ob das Unwissen *vorsätzlich* oder *unwillentlich* ist und entsprechend, ob die Person „engstirnig“ oder „aufgeschlossen unwissend“ ist. Außerdem können gesellschaftliche Bedingungen allenfalls die Schuldhaftigkeit vorsätzlich unwissender Subjekte mindern, sie aber nicht gänzlich von ihrer *epistemischen Verantwortung* befreien.

Mills vorgeschlagene Begriff einer *Epistemologie des Unwissens* hilfreich sein. Mills entwickelt eine strukturelle Analyse von Unwissen als ein Effekt, den Systeme der Unterdrückung produzieren. Sein Fokus liegt hierbei auf spezifischen, anerzogenen Wissenspraktiken gesellschaftlich dominanter Gruppen, die ein *positives Interesse* daran entwickeln, die Welt – oder bestimmte Aspekte davon – unangemessen zu beschreiben oder zu verstehen, wobei sie systematisch darin bestätigt werden, dass ihre falschen Einschätzungen als angemessen gelten. So schreibt Mills in Bezug auf *white ignorance*:

... on matters related to race, the Racial Contract prescribes for its signatories an inverted epistemology, an epistemology of ignorance, a particular pattern of localized and global cognitive dysfunctions (which are psychologically and socially functional), producing the ironic outcome that whites will in general be unable to understand the world they themselves have made (Mills 1997, 18).

Es geht hier also um eine aktiv aufrechterhaltene und substanzielle Erkenntnispraxis, welche für die dominierende Gruppe kennzeichnend ist und wodurch systematisches Unwissen über bestimmte Themen erzeugt wird. Mills führt diesen psychologischen Prozess im Fall von *white ignorance* auf das politische Konstrukt von *whiteness* zurück, das einhergeht mit einem

„cognitive model that precludes self-transparency and genuine understanding of all social realities,“ ensuring that whites will live in a „racial fantasyland, [or] a ‚consensual hallucination,““ and that the root of all this is the „cognitive and moral economy psychically required for conquest, colonization, and enslavement“ (Mills 1997, 18–19, zitiert nach Alcoff 2007, 49).

Inwiefern sind diese Einsichten zu *white ignorance* hilfreich, um auch die erkenntnistheoretisch relevanten Eigenschaften der türkischen Genozidleugnung adäquat zu verstehen? Zentral ist hier die Tatsache, dass sowohl der Genozid als auch dessen Leugnung auf einer Überlegenheitsideologie gründet, wobei in diesem Kontext das politische Konstrukt des *Türkentums* relevant ist. So weist beispielsweise Astourian (1990, 112) darauf hin, dass der Nährboden für Genozide insbesondere durch vergangene sozio-politische Diskriminierung vorbereitet wird sowie durch kollektive Vorstellungen („collective phantasms“, ebd.), die von der ungleichen Beziehung zwischen der dominierenden und der dominierten Gruppe geprägt sind. Entsprechend war der Genozid an den Armenier:innen (und assyrisch-aramäisch-chaldä-

ischen Christ:innen sowie Pontos-Griech:innen) die Zwischenphase einer übergeordneten Beziehung türkischer Herrschaft über Armenier:innen (und anderen Bevölkerungsgruppen), wobei die türkische Herrschaft durch den Genozid maximal konsolidiert werden sollte (Theriault 2009, 92). Die sich an den Genozid anschließende Genozidleugnung ist daher ein Mittel, Herrschaftsverhältnisse durch Normalisierung zu verschleiern und aufrechtzuerhalten. Herrschaftsverhältnisse können also gesellschaftliche Erkenntnispraktiken und Wissenssysteme prägen, und zwar gemäß Fricker durch „a kind of collective *interested* or *motivated cognitive bias* in what social interpretations and/or evidence for such interpretations a racially dominant group attends to and integrates into the rest of their beliefs and deliberations“ (Fricker 2016, 170). Demnach beeinflussen Herrschaftsverhältnisse nicht nur die spezifischen Überzeugungen epistemischer Akteur:innen – in unserem Fall von Genozidleugner:innen – sondern auch Einstellungen und Dispositionen, welche ihre Erkenntnispraktiken steuern; beispielsweise bei der Selektion und Interpretation von Informationen und Urteilen über deren Glaubwürdigkeit.

Vor diesem Hintergrund stellt der mögliche Verlust gesellschaftlicher Privilegien, die mit der Zugehörigkeit zur dominanten Gruppe einhergehen, ein gewichtiges Motiv für individuelle Genozidleugnung dar. Genauer dient die Genozidleugnung dazu, diese Privilegien zu schützen. Dazu gehören nicht nur materielle Vorteile, die man aus dem Genozid gewonnen hat (wie Ländereien oder andere Vermögenswerte), sondern beispielsweise auch die Deutungshoheit in Bezug auf die soziale Realität oder das positive Selbstwertgefühl, das Mitgliedern der dominanten Gruppe systematisch vermittelt wird.<sup>5</sup> Genozidleugnung dient aber auch dazu, die eigene Mitverantwortung an der Aufrechterhaltung sozialer Ungerechtigkeit zu verbergen, denn ein solches Eingeständnis könnte den Glauben an die eigene Rechtschaffenheit erschüttern. Aufgrund des dadurch entstehenden Bedürfnisses, *nicht zu wissen*, können solche Privilegien laut Medina (2013, 34) die Entwicklung epistemischer Laster begünstigen; wie beispielsweise *Engstirnigkeit* („closed-mindedness“). Die epistemische Haltung der Engstirnigkeit ist gekennzeichnet durch „an active effort not to see, no matter what the evidence may be; as a result of constant distortion and redescription that leads the subject

5 Theriault (2017, 55) weist darauf hin, dass die Wahrung des nationalen Selbstbilds ein zentrales Motiv für langfristige Genozidleugnung darstellt; auch, um das Image der Täter und die Identität der Tätergruppe zu rehabilitieren.

to be open only to the denial of the phenomenon in question” (ebd., 35). Entsprechend fördert Engstirnigkeit die Entstehung von *aktivem Unwissen*, beziehungsweise eines bestimmten epistemischen Charakters: den eines *aktiv unwissenden Subjekts* (ebd., 39). Aktives Unwissen ist also der Tatsache geschuldet, dass mit der Zugehörigkeit zur dominanten Gruppe eine Sozialisierung einhergeht, die die Entwicklung epistemischen Fehlverhaltens begünstigen kann (siehe Oranli 2021 für eine ausführlichere Analyse des Zusammenhangs zwischen institutioneller Genozidleugnung, Herrschafts-ideologie und individueller epistemischer Laster im türkischen Kontext). Leugnung ist somit eine Art und Weise, wie sich aktives Unwissen äußern kann; insbesondere das durch Engstirnigkeit konstituierte Unwissen.<sup>6</sup> Die hier diskutierten, epistemisch ungünstigen sozialen und strukturellen Bedingungen haben aber nicht nur negative epistemische Konsequenzen für Mitglieder der dominanten Gruppe. Wie ich im Folgenden kurz aufzeigen werde, kann aktives Unwissen und damit einhergehende Leugnung epistemische Ungerechtigkeit befördern; genauer testimoniale und hermeneutische Ungerechtigkeit, wodurch Überlebende und Nachfahren des Genozids systematisch in ihrer Fähigkeit epistemischer Beteiligung untergraben werden.

---

6 Mit Medinas Begriff des *aktiven Unwissens* wird gezeigt, dass Unwissen durch bestimmte Einstellungen und Verhaltensweisen *epistemischer Akteur:innen* konstituiert sein kann (z.B. durch epistemische Laster wie Engstirnigkeit). Damit lässt sich beurteilen, *wie* jemand unwissend ist und nicht nur, *dass* jemand unwissend ist. *Vorsätzliches Unwissen* ist eine Form aktiven Unwissens, wobei Akteur:innen, die auf *engstirnige* Weise unwissend sind, auch vorsätzlich unwissend sind: Ihre Weigerung, Gegenevidenz oder andere Interpretationen sozialer Phänomene anzuerkennen, ist nicht auf Unfähigkeit, sondern *Unwille* zurück zu führen (vgl. Pohlhaus Jr. 2012, 729). Mills *Epistemologie des Unwissens* verweist ähnlich wie Medinas *aktives Unwissen* auf eine problematische epistemische Sozialisierung, bzw. anerzogene kognitive Verhaltensweisen gesellschaftlich dominierender Gruppen, wobei Mills dies primär über strukturelle Bedingungen erläutert und nicht wie Medina über epistemische Tugenden und Laster.

## 5. Genozidleugnung, vorsätzliches Unwissen und epistemische Ungerechtigkeit

Wie im letzten Abschnitt aufgezeigt, besteht Leugnung unter anderem darin, dass falsche Überzeugungen durch Rationalisierung gerechtfertigt und nach außen verteidigt werden. Es müssen also aktive und kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um Informationen, Beweise oder Interpretationen, die den eigenen Überzeugungen widersprechen, umzudeuten und zu verzerren. Entsprechend ist eine Möglichkeit, wie Genozidleugnung epistemische Ungerechtigkeit befördert, *vorsätzliches hermeneutisches Unwissen* (Pohlhaus Jr. 2012). Damit gemeint ist die Produktion und Aufrechterhaltung von verzerrten Darstellungen und Fehldeutungen hinsichtlich der relevanten sozialen Erfahrungen gesellschaftlich unterdrückter Gruppen. Im Folgenden möchte ich kurz zwei Beispiele solch normativ-konzeptueller Verzerrungen und deren epistemisch schädlichen Auswirkungen auf Überlebende und Nachfahren des Genozids zeigen.

Einerseits wird das Verständnis über das historische Unrecht verzerrt, indem unvollständige, problematische Definitionen von „Genozid“ in den öffentlich-gesellschaftlichen Diskurs eingeführt werden; obschon das Konzept seit 1949 in Form einer internationalen Konvention offiziell definiert und diese Definition von den meisten Staaten der Welt anerkannt wurde.<sup>7</sup> Dies soll Betroffene daran hindern, diesen Begriff als hermeneutische Ressource für die Einschätzung und Bewertung ihrer historischen Erfahrung (öffentlichkeits-)wirksam anzuwenden. Andererseits existiert eine indirektere Form der Verzerrung, herbeigeführt durch eine offizielle Politik der „gerechten Erinnerung“ (im Sinne einer „fairen“ Erinnerung). Dadurch wird nicht nur der Gehalt der Erinnerung verzerrt – beispielsweise durch die Umdeutung der vorsätzlichen, systematischen Vernichtung in eine kriegsbedingte tragische Konsequenz (vgl. Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf 2014) – sondern die Praxis des Erinnerns selbst und die Normen, die sie anleiten sollte. Eingeführt wurde das Konzept und die damit einhergehende Politik der „gerechten Erinnerung“ im Jahre 2014 durch den damaligen Außenminister Ahmet Davutoğlu mit der Publikation seines Artikels „Turkish-Armenian Relations in the Process of De-Ottomanization or ‚Dehistorization‘: Is a ‚Just Memory‘ possible?“. Das Konzept der „gerechten Erinnerung“ soll darüber hinwegtäuschen, dass die Regierung offiziell zwischen einer „radikalen, hetzerischen armenischen Geschichtsversion“ und der „gerechten Erinne-

7 Für Beispiele solcher Verzerrungen, siehe Altanian (2021b, 605–607).

„rung“ polarisiert, wie es beispielsweise folgender Abschnitt in der Übersicht zur „Türkisch-Armenischen Kontroverse“ auf der Webseite des türkischen Außenministeriums aufzeigt:

Doch die armenische Geschichtsversion selektiert armenisches Leid, schmückt es auf verschiedene Weise aus und präsentiert es als Genozid – ein im internationalen Recht definiertes Verbrechen – das von Türken an Armeniern verübt wurde. Die Akzeptanz dieser Version durch andere wurde zum nationalen Ziel Armeniens sowie radikaler Gruppen innerhalb der armenischen Diaspora (Türkisches Außenministerium 2022, eigene Übersetzung aus dem Englischen).

Die Polarisierung zwischen der „hetzerischen, radikalen armenischen Geschichtsversion“ (damit ist die Einschätzung der historischen Ereignisse als *Genozid* gemeint) und einer „gerechten Erinnerung“ findet sich seither aber auch in offiziellen, staatlichen „Beileids-Bekundungen“, wo die Rede vom Genozid wie folgt abgetan wird: „Es kann auch Stimmen geben, die diese freie Atmosphäre in der Türkei als eine Gelegenheit betrachten, beschuldigende, verletzende oder bisweilen gar hetzerische Aussagen und Behauptungen kundzutun“ (Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf 2014). In dieser offiziellen, pseudo-humanistischen Perspektive der „gerechten Erinnerung“ werden im Grunde sämtliche historischen Ereignisse und Entwicklungen der spätosmanischen Phase, ungeachtet ihrer zugrundeliegenden historischen Prozesse, gegeneinander ausgespielt. Wie Aybak in seiner Analyse dieses *Rebrandings* der Genozidleugnung treffend zeigt, wird dadurch nicht nur jegliche verantwortliche Täterschaft beseitigt, die spezifischen Erfahrungen der armenischen Bevölkerung während der spätosmanischen Phase werden zudem gleichgesetzt mit der muslimisch-türkischen Mehrheit im spätosmanischen Reich, deren Überlegenheitsideologie in die Regierung des Komitees für Einheit und Fortschritt einverleibt wurde (vgl. Aybak 2016, 135). So wird der Genozid an den Armenier:innen seit Jahrzehnten und ungeachtet etablierter Forschungsergebnisse als fortlaufende Angelegenheit legitimer wissenschaftlicher Debatten bezeichnet. Die Infragestellung und letztlich Leugnung des Genozids wird als objektive, neutrale und faire Wissenschaft dargestellt, wodurch impliziert wird, dass es sich bei der Rede um Genozid um eine unmoralische und unwissenschaftliche Behauptung handelt.

Durch die oben diskutierten Beispiele für vorsätzliches hermeneutisches Unwissen werden Überlebenden und Nachfahren des Genozids epistemische Bedingungen auferlegt, die es ihnen auf ungerechtfertigte Weise

erschweren (oder teilweise verunmöglichen), ihre historischen Erfahrungen und deren Folgen sowie ihre eigene Identität und situativen Erfahrungen angemessen zu verstehen. Dadurch befördert Genozidleugnung *hermeneutische Ungerechtigkeit*. Zudem haben solche faktischen und normativen Verzerrungen zur Folge, dass Überlebende und Nachfahren zum Schweigen gezwungen werden, da ihre Worte systematisch verdreht, missverstanden und diskreditiert werden. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe (Altanian 2021a), erschwert systematische Genozidleugnung dadurch die gesellschaftliche Verständigung über den Genozid und dessen Folgen und befördert *testimoniale Unterdrückung*. Abschließend lässt sich also festhalten, dass systematische Genozidleugnung Überlebende und Nachfahren in ihrer zentralen menschlichen Fähigkeit epistemischer Beteiligung (vgl. Fricker 2015, 76) hindert und dadurch verschiedene relevante epistemische Beiträge zurückgewiesen werden; darunter auch Informationen, Beweise, und soziale Deutungsressourcen, die zu einem angemessenen Verständnis sowohl vergangener als auch gegenwärtiger struktureller sozialer Beziehungen innerhalb der türkischen Gesellschaft beitragen würden.

## 6. Fazit

In diesem Beitrag wurde am Beispiel des Umgangs der Türkei mit dem Genozid an den Armenier:innen untersucht, weshalb Begriffe wie *kollektive Amnesie* und *organisiertes Vergessen* unangemessen sind, um die aus ethischer und erkenntnistheoretischer Sicht problematischen Dimensionen und Konsequenzen solcher oder ähnlicher Fälle national-kollektiver Erinnerung und Geschichtsproduktion zu identifizieren. Beide Begriffe weisen auf eine epistemische Lücke hin, die mit Passivität einhergeht. Außerdem werden dadurch existierende epistemische Ressourcen – insbesondere vermittelt durch Überlebende und Nachfahren des Genozids – unsichtbar gemacht. Unter der Bedingung, dass Leugnung die Existenz bestimmter epistemischer Ressourcen voraussetzt, um eine entsprechende Reaktion der Leugnung zu provozieren, habe ich stattdessen vorgeschlagen, die Genozidleugnung im Sinne einer *substanziellen Erkenntnispraxis* zu verstehen, welche *vorsätzliches Unwissen* und dadurch *aktiv unwissende Subjekte* generiert. Ich habe gezeigt, dass vorsätzliches Unwissen auf Motive zurückzuführen ist, die mit der Aufrechterhaltung von Herrschaftsverhältnissen sowie damit einhergehenden gesellschaftlichen Privilegien zusammenhängen können. Durch das Verständnis der systematischen Genozidleugnung als strukturell bedingte,



substanzielle Erkenntnispraxis – als Fall vorsätzlichen Unwissens – werden einige damit einhergehende Ungerechtigkeiten gegenüber Überlebenden und Nachfahren des Genozids sichtbar: So konnte dadurch gezeigt werden, wie Genozidleugnung ihre epistemische Autorität in Bezug auf den Genozid wiederholt untergräbt, sowie ihre Beteiligung an der gesellschaftlichen und politischen Wissensbildung nachhaltig erschwert oder verunmöglicht. Durch diese konzeptuelle Verschiebung vom „passiven Vergessen“ zum „vorsätzlichen Unwissen“ kommt zum Vorschein, wie der Umgang der Türkei mit dem Genozid sowohl testimoniale als auch hermeneutische Ungerechtigkeit befördert. Außerdem können gesellschaftliche Akteure – Individuen und Institutionen – für ihr vorsätzliches Unwissen epistemisch verantwortlich gemacht werden. Durch die Bezugnahme auf Beispiele aus dem US-amerikanischen, britischen, sowie französischen Kontext kann außerdem gezeigt werden, dass eine solche konzeptuelle Verschiebung über den türkischen Fall hinaus relevant ist.

### Literatur

- Akçam, Taner. 2014. „Textbooks and the Armenian Genocide in Turkey: Heading Towards 2015“. *The Armenian Weekly*, 04.12.2014, <https://armenianweekly.com/2014/12/04/textbooks>
- Alcoff, Linda Martín. 2007. „Epistemologies of Ignorance: Three types“. In *Race and Epistemologies of Ignorance*, herausgegeben von Nancy Tuana und Shannon Sullivan, 39–58. Albany: State University of New York Press.
- Astourian, Stephan. 1990. „The Armenian Genocide: An Interpretation“. *The History Teacher* 23 (2): 111–160.
- Altanian, Melanie. 2021a. „Genocide Denial as Testimonial Oppression“. *Social Epistemology* 35 (2): 133–146. DOI: 10.1080/02691728.2020.1839810
- Altanian, Melanie. 2021b. „Remembrance and Denial of Genocide: On the Interrelations of Testimonial and Hermeneutical Injustice“. *International Journal of Philosophical Studies* 29 (4): 595–612. DOI: 10.1080/09672559.2021.1997397
- Aybak, Tunç. 2016. „Geopolitics of Denial: Turkish State’s Armenian Problem“. *Journal of Balkan and Near Eastern Studies* 18 (2): 125–144. DOI: 10.1080/19448953.2016.1141582
- Bardon, Adrian. 2020. *The Truth about Denial: Bias and Self-Deception in Science, Politics, and Religion*. New York: Oxford University Press.
- Çayır, Kenan. 2014. *Who are we? – Identity, citizenship and rights in Turkey’s textbooks*. Promoting Human Rights in Textbooks III: Research Results. İstanbul: Tarih Vakfı History Foundation Publ.

- De Waal, Thomas. 2015. *Great Catastrophe: Armenians and Turks in the Shadow of Genocide*. Oxford: Oxford University Press.
- Dink, Rakel. 2007. „Letter to the Loved One“. *bianet*, 23.01.2007, <https://bianet.org/english/politics/90622-rakel-dinks-letter-to-the-loved-one>
- El Kassar, Nadja. 2018. „What Ignorance Really Is. Examining the Foundations of Epistemology of Ignorance“. *Social Epistemology* 32 (5): 300–310. DOI: 10.1080/02691728.2018.1518498
- Fricker, Miranda. 2007. *Epistemic Injustice: Power and the Ethics of Knowing*. Oxford: Oxford University Press.
- Fricker, Miranda. 2015. „Epistemic Contribution as a Central Human Capability“. In *The Equal Society: Essays on Equality in Theory and Practice*, herausgegeben von George Hull, 73–90. Lanham, MD: Lexington Books.
- Fricker, Miranda. 2016. „Epistemic Injustice and the Preservation of Ignorance“. In *The Epistemic Dimensions of Ignorance*, herausgegeben von Rik Peels und Marlijn Blaauw, 160–177. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ghazarian, Salpi. 2018. „Republic of Organized Forgetting“. *Agos*, 19.01.2018, <https://www.agos.com.tr/en/article/20085/republic-of-organized-forgetting>
- Giroux, Henry Armand. 2013. „The Violence of Organized Forgetting“. *Truthout*, 22.07.2013, <https://truthout.org/articles/the-violence-of-organized-forgetting/>
- Giroux, Henry Armand. 2014. *The Violence of Organized Forgetting*. San Francisco, CA: City Lights Books.
- Kaiser, Hilmar. 2010. „Genocide at the Twilight of the Ottoman Empire“. In *The Oxford Handbook of Genocide Studies*, herausgegeben von Donald Bloxham und Anthony Dirk Moses, 365–385. Oxford: Oxford University Press.
- Karlsson, Maria. 2015. *Cultures of Denial: Comparing Holocaust and Armenian Genocide Denial*. Department of History, Lund University.
- Kurt, Ümit. 2014. „Social Dimensions and Reflections of the Politics of Denial in Turkey“. *Journal of the Society for Armenian Studies* 23: 171–174.
- Medina, José. 2013. *The Epistemology of Resistance: Gender and Racial Oppression, Epistemic Injustice, and Resistant Imaginations*. Oxford: Oxford University Press.
- Mills, Charles. 1997. *The Racial Contract*. Ithaca, NY: Cornell University Press.
- Mills, Charles. 2007. „White Ignorance“. In *Race and Epistemologies of Ignorance*, herausgegeben von Shannon Sullivan und Nancy Tuana, 11–38. Albany: State University of New York Press.
- Oranli, Imge. 2021. „Epistemic Injustice from Afar: Rethinking the Denial of Armenian Genocide“. *Social Epistemology* 35 (2): 120–32. DOI: 10.1080/02691728.2020.1839593

- Pohlhaus Jr., Gaile. 2012. „Relational Knowing and Epistemic Injustice: Toward a Theory of Willful Hermeneutical Ignorance“. *Hypatia*, 27 (4): 715–735. DOI: 10.1111/j.1527-2001.2011.01222.x
- Stoler, Ann Laura. 2011. „Colonial Aphasia: Race and Disabled Histories in France“. *Public Culture* 23 (1): 121–156. DOI: 10.1215/08992363-2010-018
- Tanesini, Alessandra. 2018. „Collective Amnesia and Epistemic Injustice“. In *Socially Extended Epistemology*, herausgegeben von J. Adam Carter et al., 195–219. Oxford: Oxford University Press.
- Theriault, Henry C. 2009. „Genocide, Denial, and Domination: Armenian-Turkish Relations from Conflict Resolution to Just Transformation“. *Journal of African Conflicts and Peace Studies* 1 (2): 82–96. DOI: 10.5038/2325-484X.1.2.5
- Theriault, Henry C. 2017. „Denial of Ongoing Atrocities as a Rationale for Not Attempting to Prevent or Intervene.“ In *Impediments to the Prevention and Intervention of Genocide*, herausgegeben von Samuel Totten, 47–63. New York: Routledge.
- Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf. 2014. „Botschaft des Ministerpräsidenten der Republik Türkei, S.E. Herrn Recep Tayyip ERDOĞAN zu den Ereignissen von 1915“, 24.04.2014, <http://dusseldorf.cg.mfa.gov.tr/Mission/ShowAnnouncement/208534>
- Türkisches Außenministerium. 2022. „The Events of 1915 and the Turkish-Armenian Controversy over History: An Overview“. [https://www.mfa.gov.tr/the-events-of-1915-and-the-turkish-armenian-controversy-over-history\\_-an-overview.en.mfa](https://www.mfa.gov.tr/the-events-of-1915-and-the-turkish-armenian-controversy-over-history_-an-overview.en.mfa)
- Ulgen, Fatma. 2010. „Reading Mustafa Kemal Atatürk on the Armenian genocide of 1915“. *Patterns of Prejudice* 44(4): 369–391. DOI: 10.1080/0031322X.2010.510719
- Üngör, Uğur Ümit und Mehmet Polatel. 2011. *Confiscation and Destruction: The Young Turk seizure of Armenian property*. London: Continuum.
- Zürcher, Erik Jan. 2004. *Turkey: A Modern History*, 3<sup>rd</sup> ed. London: I.B. Tauris dann

